

Warum werden Psychiatrie-Erfarene eingesperrt und zwangsbehandelt?

Zwei Gründe führen die Gesetze an: Selbst- und Fremdgefährdung sind nach § 11 Psychisch Krankengesetz NRW Gründe für eine Unterbringung. Das Betreuungsrecht kennt in § 1831 BGB als Unterbringungsgrund zusätzlich noch die Behandlungsbedürftigkeit.

Gefahrenabwehr – ein schlechter Witz

Es geht nicht um Gefahrenabwehr, es geht um Diskriminierung und um Herrschaft. Beispiele: Jedes Jahr sterben an Krankenhauskeimen mindestens etwa 15.000 Menschen. Und das seit Jahrzehnten. Es steht in den Zeitungen. In den Niederlanden ist das nicht so. Auch das steht in den Zeitungen. Es wird nicht geändert, weil Ärzte und Ärztinnen zu den Mächtigen gehören.

Hauptursache im Straßenverkehr ist überhöhte Geschwindigkeit. Ein PKW, der bei einer Notbremsung bei Tempo 30 direkt vor dem Fußgänger stoppt, überfährt ihn bei einer Notbremsung bei Tempo 50 mit Tempo 45. Doch die Illusion der Freiheit, die viele von uns beim Tritt aufs Gaspedal haben, ist uns jedes Jahr einige Hundert Tote (und noch mehr Verletzte) wert.

Die illegalen Abgase aus den Diesel-PKW verursachen auch Tausende von Todesfällen jährlich. Das ist uns fast allen so was von egal!

Und der Klimawandel, den 99,x % aller mit dem Thema befassten Wissenschaftler auf uns zukommen sehen – auch gegen den wird so gut wie nichts unternommen. Es sind ja nur die kommenden Generationen, die damit zu tun haben werden.

Behandlungsbedürftigkeit – schwammiger geht nicht

Wenn sich beim besten Willen keine Selbst- oder Fremdgefährdung konstruieren lässt, steht „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.“ ein weiteres Gesetz zur Verfügung. Dumm nur, dass laut Statistischem Jahrbuch jedes Jahr zu lesen war, dass in den Psychiatrien jedes Jahr 2.700 Patient/inn/en zu Tode kommen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verbietet all diese Sondergesetze gegen Behinderte

Vor fast genau 15 Jahren trat die auch von Deutschland unterschriebene UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft. Diese verbietet Sondergesetze gegen Behinderte. Also darf es keine Psychisch-Kranken-Gesetze geben, keine Zwangsbetreuungen für Behinderte, kein Sonderstrafrecht für psychisch Kranke wie den § 63 des Strafgesetzbuchs.

Sehr früh haben das Folterbeauftragten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen geschrieben. Es handele sich um ungesetzliche Gesetze (unlawful law), die sofort abgeschafft werden müssen.

Wir loben die Weltgesundheitsorganisation

Sie hat vor kurzem zusammen mit den UN ein Papier (<https://www.who.int/publications/i/item/9789240080737>) veröffentlicht, in dem sie auf Seite 111 den Maßregelvollzug, insbesondere die psychiatrische Begutachtung als Eingangsvoraussetzung, abräumt. Mit weit reichenden Folgen, denn wenn in keinem Strafverfahren mehr mit einer psychiatrischen Untersuchung ein Sonderrecht angewendet werden kann, dann selbstverständlich erst recht nicht in einem polizeirechtlichen, zivilrechtlichen oder betreuungsrechtlichen Verfahren.

Die Politik muss handeln!

Es liegt jetzt bei der deutschen Politik Konsequenzen aus der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zu ziehen. Trauriger Weise ergaben unsere Wahlprüfsteine zur Europawahl, dass nur die Piraten sich klar zu dem Menschenrechten bekannten. Es scheint noch ein weiter Weg zu sein.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Lebenserwartung dauerhaft mit Psychopharmaka Behandelte je nach Untersuchung um durchschnittlich 20 bis 32 Jahre verkürzt ist.

V.i.S.d.P.: Matthias Seibt, c/o Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW, Herner Straße 406, 44 807 Bochum, 0234 / 5796 7518, vorstand@psychiatrie-erfahrene-nrw.de